

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 19.03.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

44.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufällen und die Erstattung von Fahrtkosten	100
45.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg	102
46.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg	103
47.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufall und die Erstattung von Fahrtkosten	104
48.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2025	105
49.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025	108
50.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 244 und der Landesstraße 647	111
51.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 641 in Schöningen, OT Esbeck	112

52.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)	113
-----	--	-----

44. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024, Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Der Bürgermeister erhält auch für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, in denen er kein Ausschussmitglied ist.

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 40,00 € für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in der sie der Rat entsendet hat.

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 275,00 €.

Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 €.

Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

Ratsmitglieder, die keine Funktion als Bürgermeister Fraktions- oder Ausschussvorsitzender haben, erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 3

Die Änderung tritt zum 06. Mai 2024 in Kraft.

Räbke, den 06.05.2024

gez. Angerstein

Der Bürgermeister (L.S.)
Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

45. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2016
der Gemeinde Warberg

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 14.03.2025 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.03.2025 bis 31.03.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 14.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm
(Klaus Dieter Blohm)

L.S.

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

**46. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;
Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2017
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 14.03.2025 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 20.03.2025 bis 31.03.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 14.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm
(Klaus Dieter Blohm)

L.S.

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

47. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025, Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 27.02.2025 die 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 24.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Pro Ratssitzung kann eine Fraktionssitzung abgerechnet werden, dazu 2 außerordentliche Fraktionssitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Der Protokollführer / die Protokollführerin erhält zusätzlich für die Anfertigung der Niederschrift in den Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Warberg, den 27.02.2025

gez. Blohm (L.S.)

Der Bürgermeister
Klaus Dieter Blohm

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

48. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grafhorst;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.114.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.408.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.104.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 85.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Grafhorst, den 30.01.2025

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. T. Berndt

(Berndt)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.03.2025 bis zum 31.03.2025

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2025

Der Bürgermeister

gez. T. Berndt

(Berndt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

49. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 26.973.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf
Nachrichtlich Fehlbedarf = 5.470.200 Euro | 32.443.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.830.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Nachrichtlich <i>Fehlbetrag</i> = 5.057.400 Euro | 31.861.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 50.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
<i>Saldo</i> -5.697.600 Euro | 5.747.600 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.697.600 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 957.100 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.697.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2. für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. <u>Gewerbsteuer</u>	380 v. H.
------------------------	-----------

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

Art	Anzahl
Beamte	2,00
Beschäftigte (VZÄ)	214,83
Auszubildende	4,00
Gesamt	220,83

§ 7

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, den 28.11.2024

Der Bürgermeister

gez. *Andreas Busch*
(Andreas Busch)

(L. S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/014 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.03.2025 bis 28.03.2025

während der regulären Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, den 19.03.2025
Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch
(Andreas Busch)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

50. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt
der Bundesstraße 244 und der Landesstraße 647**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Velpke für die B 244 am
Ortsausgang in Richtung Grafhorst

von Abschnitt 385, Station 376
nach Abschnitt 385, Station 742

am Ortsausgang auf der B 244 in Richtung Klein Twülpstedt

von Abschnitt 360, Station 2089
nach Abschnitt 360, Station 2067

und am Ortsausgang auf der L 647 in Richtung Danndorf

von Abschnitt 100, Station 211
nach Abschnitt 100, Station 242

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, 13.03.2025
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

51. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt
der Landesstraße 641 in Schöningen, OT Esbeck**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Esbeck für die L 641 am Ortsausgang in Richtung Warberg

von Abschnitt 60, Station 2436
nach Abschnitt 60, Station 2613

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 13.03.2025

Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 11 vom 19.03.2025

52. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 17.03.2025

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages
am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 ermittelte Wahlergebnis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	136.192
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	40.084
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	176.276
B	Wählerinnen/Wähler	144.199
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	38.194
C	Ungültige Erststimmen	1.262
D	Gültige Erststimmen	142.937
E	Ungültige Zweitstimmen	842
F	Gültige Zweitstimmen	143.357

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die

Wahl im Wahlkreis			
	Bewerberinnen/Bewerber	Kurzbezeichnung oder Kennwort	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1	Stern, Benjamin	SPD	40.859
D 2	Jordan, Alexander	CDU	44.217
D 3	Richter, Marcel	GRÜNE	9.909
D 4	Maretzke, Mats-Ole	FDP	4.621
D 5	Schlick, Thomas	AfD	31.590
D 6	Böhm, Julian	Die Linke	8.826
D 12	Kanitzky, Stefan Michael	Volt	1.892
D 14	Kunick, Peter	MLPD	219
D 17	Hönig, Johann Sebastian Günter	OpaBraveheart	804
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			142.937

Wahl nach Landeswahlvorschlägen		
	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	33.303
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Nds. - CDU	39.740
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	12.224
F 4	Freie Demokratische Partei - FDP	5.424
F 5	Alternative für Deutschland - AfD	31.215
F 6	Die Linke – Die Linke	9.600
F 7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	1.951
F 8	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	442
F 9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	694
F 10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	749
F 11	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	290
F 12	Volt Deutschland - Volt	938
F 13	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt - PdH	98
F 14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	57
F 15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND – BÜNDNIS DEUTSCHLAND	185
F 16	Bündnis Sahra Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	6.447
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		143.357

gez. Radeck
(Radeck)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck